

Stadtratssitzung vom 18. November 2021

## **Bericht Nr. 22/2021**

### **Feuerwehrreglement der Stadt Thun vom 20. August 2009 (FWR; SSG 871.1). Teilrevision. Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2022**

Festlegen einer Bandbreite für den Abgabesatz der Ersatzabgabe sowie Delegation der Bestimmung des Abgabesatzes und des Höchstbetrags an den Gemeinderat

#### **1. Ausgangslage**

Mit Abschluss des Rechnungsjahrs 2020 und einer Einlage in die Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr von 850'000 Franken überschreitet der Bestand in der SF Feuerwehr die 10-Millionen-Marke. Die von Schutz und Rettung erarbeitete und von der Finanzverwaltung auf ihre Plausibilität geprüfte Finanzplanrechnung weist im Jahr 2040, bei gleichbleibenden Ansätzen zur Erhebung der Ersatzabgaben Feuerwehr und unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen und Abschreibungen der nächsten 18 Jahre, einen Bestand von rund sieben Millionen Franken auf. Angesichts des hohen prognostizierten Bestandes der SF Feuerwehr ist eine Reduktion der Ersatzabgaben Feuerwehr in der Grössenordnung von 250'000 Franken pro Jahr angezeigt und vertretbar. Eine Reduktion in dieser Höhe senkt den Bestand der SF Feuerwehr bis ins Jahr 2040 auf rund zwei Millionen Franken.

Die Möglichkeit zur Reduktion der Ersatzabgabe ist auch eine direkte Folge der Neuorganisation von Schutz und Rettung und der damit verbundenen Synergien zwischen Feuerwehr und Zivilschutz sowie der Stärkung des Milizsystems. Grundlage dazu bildet das vom Gemeinderat gutgeheissene Zukunftsbild von Schutz und Rettung.

Ein Abbau der Rückstellungen in der SF Feuerwehr kann sich vorteilhaft auf künftige Regionalisierungsprojekte der Feuerwehr Thun auswirken. Denn allzu grosse Unterschiede in der finanziellen Ausgangslage haben das Potential, Vorhaben zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Organisationen zu vereiteln.

#### **2. Reduktion von 12,5 auf 10,3 Prozent der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen**

In Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung wurden finanzplanerische Simulationen durchgeführt. Aus diesen Simulationen ergibt sich, dass der Abgabesatz von heute 12,5 Prozent der einfachen Steuer auf Einkommen und Vermögen auf 10,3 Prozent gesenkt werden kann: Mit dieser Reduktion werden die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen und Abschreibungen nicht gefährdet und die SF Feuerwehr wird im Jahr 2040 immer noch einen Bestand von rund zwei Millionen Franken aufweisen.

Die Reduktion soll ab dem Rechnungsjahr 2022 zum Tragen kommen. Im Budget 2022 wurde sie bereits berücksichtigt.

Da der Abgabeansatz von 12,5 Prozent in Artikel 17 Absatz 2 FWR verankert ist, muss eine Reglementsänderung vorgenommen werden. Um in Zukunft die Ersatzabgabe flexibler anpassen zu können, soll im Reglement neu eine Bandbreite der Ersatzabgabe von acht bis 14 Prozent festgelegt werden.

Der Gemeinderat definiert den konkreten Abgabesatz innerhalb der Bandbreite von acht bis 14 Prozent in der Feuerwehrverordnung. Bei gleichbleibenden Einkommens- und Steuererträgen ist geplant, den Abgabesatz für die nächsten Jahre auf 10,3 Prozent der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen zu belassen.

Gemäss Artikel 17 Absatz 3 FWR darf die Ersatzabgabe 400 Franken je abgabepflichtige Person nicht übersteigen, wobei der Gemeinderat den Höchstbetrag unterhalb der genannten Grenze festlegt. Der Bestand der SF Feuerwehr liesse sich somit auch durch eine Reduktion des Höchstbetrags von heute 300 Franken und damit ohne Reglementsanpassung reduzieren. Mit der Senkung des Maximalbetrags würden jedoch nur Personen mit mittleren bis hohen Einkommen entlastet. Diese Lösung wird aus sozialpolitischen Gründen nicht als zielführend erachtet.

Das kantonale Recht schreibt in Artikel 28 Absatz 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) vor, dass die Ersatzabgabe 450 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen darf. Mit der Revision des Feuerwehrreglements wird die Gelegenheit genutzt, künftig auf das Erwähnen eines separaten Maximalbetrags im Feuerwehrreglement zu verzichten, zumal der kantonale Höchstbetrag in jedem Fall zu beachten ist.

Bis anhin wurde der vom Gemeinderat festgelegte Höchstbetrag von 300 Franken im Rahmen des Budgetprozesses kommuniziert. Analog zum Abgabesatz soll der Höchstbetrag künftig in der Feuerwehrverordnung festgeschrieben werden. Der Maximalbetrag von 300 Franken soll für die nächsten Jahre nicht verändert werden.

Die Revisionsvorlage gestaltet sich wie folgt:

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 17 Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuardienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 12,5 % der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Höchstbetrag nach den finanziellen Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Er darf 400 Franken nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 17 Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuardienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt <b>8 bis 14</b> Prozent der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.</b></p>

### **3. Ausblick und Fazit**

Die Reduktion der Ersatzgabe auf 10,3 Prozent und das Belassen des kommunalen Höchstbetrags bei 300 Franken ist für die kommenden Jahre gerechtfertigt. Diese Massnahmen gefährden weder das Tagesgeschäft der Feuerwehr noch verhindert sie in den nächsten Jahren Anschaffungen und Investitionen.

#### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

#### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 10. August 2021, beschliesst:

1. Genehmigung Teilrevision Feuerwehrrglement und Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Thun, 10. September 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Die ao. Ratssekretärin  
Gabriela Meister